

## 453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 2. 1988

### Regierungsvorlage

#### ERGÄNZUNGSPROTOKOLL ZU DEM AM 29. JUNI 1981 IN WIEN UNTER- ZEICHNETEN ABEKOMMEN SAMT ZUSATZPROTOKOLL ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK ITALIEN ZUR VERMEI- DUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EIN- KOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Unter Bezugnahme auf das Abkommen samt Zusatzprotokoll vom 29. Juni 1981 zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die Unterzeichneten Einigung über folgende ergänzende Bestimmung erzielt, die einen integrierenden Bestandteil des genannten Abkommens bilden soll:

Werden durch Bestimmungen des Abkommens aus dem Jahr 1925 größere Steuerbegünstigungen gewährt als durch das Abkommen aus dem Jahr 1981, so besteht im Zusammenhang mit Artikel 29 Einvernehmen, daß solche Bestimmungen bis 31. Dezember 1985 wirksam bleiben sollen.

Die Erstattungsanträge, zu denen dieses Protokoll hinsichtlich Steuern berechtigt, die von den in einem der beiden Vertragsstaaten ansässigen Personen für Steuerzeiträume geschuldet werden, die am oder nach dem 1. Jänner 1974 beginnen und spätestens mit 31. Dezember 1985 enden, sind je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls oder der Entrichtung der Steuern zu stellen.

Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden.

PROTOCOLLO CHE INTEGRA LA CONVENZIONE TRA LA REPUBBLICA AUSTRIACA E LA REPUBBLICA ITALIANA PER EVITARE LE DOPPIE IMPOSIZIONI E PREVENIRE LE EVASIONI FISCALI IN MATERIA DI IMPOSTE SUL REDDITO E SUL PATRIMONIO, CON PROTOCOLLO AGGIUNTIVO, FIRMATI  
A VIENNA IL 29 GIUGNO 1981

Con riferimento alla Convenzione tra la Repubblica austriaca e la Repubblica italiana per evitare le doppie imposizioni e per prevenire le evasioni fiscali in materia di imposte sul reddito e sul patrimonio, con Protocollo aggiuntivo, firmati a Vienna il 29 giugno 1981, i sottoscritti hanno concordato la seguente disposizione supplementare che forma parte integrante della Convenzione.

Resta inteso che, in relazione alle disposizioni dell'articolo 29, allorchè le disposizioni della Convenzione del 1925 ammettano uno sgravio fiscale maggiore di quello contemplato dalla Convenzione del 1981, tali disposizioni continueranno ad applicarsi fino al 31 dicembre 1985.

Le domande di rimborso o di accreditamenti d'imposta cui dà diritto il presente Protocollo, con riferimento ad ogni imposta dovuta dai residenti di uno degli Stati contraenti relativa ai periodi d'imposta che iniziano il, o successivamente al, 1° gennaio 1974 e che terminano, al più tardi, il 31 dicembre 1985, possono essere presentate entro due anni dall'entrata in vigore del Protocollo stesso o, se più favorevole, dalla data in cui è stata prelevata l'imposta.

Il presente Protocollo sarà ratificato e gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Roma non appena possibile.

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien, am 25. November 1987, in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Egon Bauer**

Für die Republik Italien:

**Dr. Girolamo Nisio**

Il presente Protocollo entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo alla data dello scambio degli strumenti di ratifica.

In fede di che i sottoscritti, debitamente autorizzati a farlo, hanno firmato il presente Protocollo.

Fatto a Vienna il 25 novembre 1987 in duplice esemplare in lingua tedesca e italiana, entrambi i testi facenti ugualmente fede.

Per la Repubblica austriaca

**Dr. Egon Bauer**

Per la Repubblica italiana

**Dr. Girolamo Nisio**

**453 der Beilagen**

3

**VORBLATT****Problem:**

Das österreichisch-italienische Doppelbesteuerungsabkommen vom 29. Juni 1981, BGBl. Nr. 125/1985 ist rückwirkend auf Besteuerungszeiträume ab dem Jahr 1974 anzuwenden. Dies kann in jenen Fällen zu Härten führen, in denen das neue Abkommen nachteiligere Bestimmungen für Steuerpflichtige enthält als das alte Abkommen.

**Ziel und Inhalt:**

Durch das Ergänzungsprotokoll sollen die Vorteile des alten Abkommens bis Ende 1985 erhalten bleiben.

**Alternativen:**

Keine. Nach italienischer Rechtslage kann das angestrebte Ziel nur durch ein Ergänzungsprotokoll herbeigeführt werden.

**Kosten:**

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

## Erläuterungen

Das Ergänzungsprotokoll vom 25. November 1987 zu dem am 29. Juni 1981 unterzeichneten österreichisch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl. Nr. 125/1985, ist, wie das Abkommen selbst, der Behandlung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuzuführen. Das Protokoll hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls werden keine nennenswerten finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Die Verhandlungen über das erst 1981 unterzeichnete österreichisch-italienische Doppelbesteuerungsabkommen waren im Ergebnis bereits 1976 abgeschlossen; es war damals vereinbart worden, das neue Abkommen zugleich mit der italienischen Steuerreform des Jahres 1974 wirksam wer-

den zu lassen. Es ist allerdings erst 1981 gelungen, die Unterzeichnung des Vertragswerkes zu erwirken. In der Folge traten neuerlich Verzögerungen im italienischen Ratifikationsverfahren ein, die schließlich dazu führten, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden erst am 5. Februar 1985 stattfand. Angesichts der enormen zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und seinem zeitlichen Anwendungsbeginn wurde 1985 mit der italienischen Seite vereinbart, daß sich die Steuerpflichtigen der beiden Staaten noch bis Ende 1985 auf die steuerlichen Vorteile des alten Abkommens (das ist das Abkommen vom 31. Oktober 1925, BRGBl. II, S. 1146, zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern, das durch einen österreichisch-italienischen Notenwechsel vom 26. August 1950 auf reziproker Basis zwischen Österreich und Italien weiterhin angewendet wurde) berufen können. Hierdurch soll verhindert werden, daß Steuerpflichtige wohl erworbene steuerliche Vorrechte rückwirkend verlieren.